



Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

---

Herrn Vorsitzenden  
des I. Strafsenats  
des Schleswig-Holsteinischen  
Oberlandesgerichts  
im Hause

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 004 Ausl.(A) 18/18  
Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86-1350 (Geschäftsstelle)  
Telefax: 04621 86-1341

Datum: 9. Mai 2018

mit 4 Bänden Auslieferungsakten I – IV (004 Ausl.(A) 18/18 GenStA Schleswig),  
2 DVD

übersandt.

In der Auslieferungssache betreffend

(...)

beantrage ich, **ohne vorherige Anhörung des Betroffenen** gemäß § 77 Abs. 1 IRG, § 33  
Abs. 4 StPO,

I.

den Auslieferungshaftbefehl des Senats vom 5. April 2018 – 1 Ausl(A) 18/18  
(20/18) - neu zu fassen,

II.

den Vollzug der Auslieferungshaft anzuordnen.

Der Senat hat mit Beschluss vom 5. April 2018 gegen den Verfolgten die Auslieferungshaft angeordnet, ihn vom Vollzug der Haft gegen Auflagen jedoch verschont. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, für den Verfolgten bestehe nur geringer Fluchtanreiz, da eine Auslieferung allein wegen des Vorwurfs der durch die spanischen Behörden als Korruption eingeordneten Untreue, nicht aber wegen des ebenfalls erhobenen Vorwurfes der Rebellion in Betracht komme. Der von der spanischen Justiz unterbreitete Sachverhalt sei nämlich als Hochverrat im Sinne des § 81 StGB nicht strafbar. Es fehle daher an dem für eine Auslieferung notwendigen Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit gemäß § 3 Abs. 1 IRG.

Der Senatsbeschluss war Anlass, bei den spanischen Behörden nähere Informationen zu den Geschehnissen am Tag des Unabhängigkeitsreferendums in Katalonien, dem 1. Oktober 2017, einzuholen, insbesondere was das Ausmaß der zum Nachteil der zentralspanischen Polizeikräfte verübten Gewalttätigkeiten angeht. Diese ergänzenden Informationen haben die spanischen Behörden nunmehr schriftlich (Bl. 1093 ff. Bd. IV d. A.) und – was die Ausschreitungen gegen Polizeibeamte betrifft - zugleich in Form von Videodateien zur Akte gereicht. Die gemäß Art. 15 Abs. 2 des „Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten“ übermittelten zusätzlichen Informationen erlauben die Erwartung, dass der Verfolgte auch wegen des Vorwurfs der Rebellion an das Königreich Spanien ausgeliefert werden wird.

## 1.

### a)

Bei sinngemäßer Übertragung des Sachverhalts auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland (§ 3 Abs. 1 IRG) erfüllt das dem Verfolgten angelastete Verhalten **den Tatbestand des Hochverrats gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB.**

Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer es mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt unternimmt, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, wobei eine „Bestandsbeeinträchtigung“ u.a. vorliegt, wenn ein zur Bundesrepublik gehörendes Gebiet abgetrennt werden soll (*Fischer*, StGB, 65. Aufl., § 81 Rn. 3).

Der Senat ist in seinem Beschluss vom 5. April 2018 (Seite 7) davon ausgegangen, dass der Verfolgte mit der Durchführung des Referendums ein entsprechendes Ziel in Spanien verfolgte, indem er über die Abstimmung am 1. Oktober 2017 die Loslösung Kataloniens vom spanischen Zentralstaat initiieren wollte.

Als hochverräterisches Unternehmen hat der Senat die Bestrebungen des Verfolgten allein deshalb nicht angesehen, weil er unter Bezugnahme auf das Urteil des BGH vom 23. November 1983 (BGHSt 32, 165) die von Seiten der Bevölkerung gegenüber spanischen Polizeibeamten angewendete Gewalt als nicht ausreichend für eine Tatbestandsverwirklichung angesehen hat. Es seien – so der Senat – dem Verfolgten als „Initiator und Verfechter der Umsetzung des Referendums zwar die am Wahltag stattgefundenen Gewalttätigkeiten zuzurechnen“ (Beschluss Seite 11). Diese hätten jedoch nicht die Intensität erreicht, die erforderlich gewesen wäre, um den Tatbestand des § 81 StGB zu erfüllen. Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs habe in seinem Urteil vom 23. November 1983 ausgeführt, dass Ausschreitungen einer Menschenmenge nur dann Gewalt im Sinne der §§ 105 und 81 StGB seien, wenn der von ihnen ausgehende Druck einen solchen Grad erreiche, dass sich eine verantwortungsbewusste Regierung zur Kapitulation vor der Forderung der Gewalttäter gezwungen sehen könne, um schwerwiegende Schäden für das Gemeinwesen oder einzelne Bürger abzuwenden (Beschluss Seite 10).

Die von den spanischen Behörden übermittelten Informationen – und hier insbesondere das Studium der zur Verfügung gestellten Videodateien – zeigen nun aber, dass die Ausschreitungen in Katalonien durchaus ein solches Ausmaß erreichten, dass sich die spanische Regierung hätte gezwungen gesehen können, den Bestrebungen der Separatisten nachzugeben. Eine dezidierte Auflistung der Personen- und Sachschäden findet sich im Beschluss des Ermittlungsrichters am Obersten Gerichtshof in Madrid vom 21. März 2018 ab Ziffer 37 auf Seite 48 ff. Einen anschaulichen Eindruck über die Intensität der Gewalttätigkeiten vermitteln die Videodateien 26 und 28 auf der anliegenden DVD 1:

Video 26 zeigt eine Menschenmenge, die sich auf einer zu einem Wahllokal führenden Rampe postiert hat. Als Beamte der Guardia Civil die Rampe betreten wollen, stellen sich diesen zunächst Beamte der spanischen Regionalpolizei (Mossos d'Esquadra) in den Weg.

Als die Beamten der Guardia Civil ihren Weg gleichwohl fortsetzen, bewegt sich die Menschenmenge auf sie zu. Die Beamten werden tätlich angegriffen und die katalanischen Polizisten entfernen sich ohne einzugreifen.

Auf Video 28 (DVD 1) ist zu sehen, wie sich ein Beamter der Guardia Civil Zutritt zu einem Wahllokal verschafft. Er wird mit einem Stuhl angegriffen und dadurch zu Boden gebracht.

Auf dem ebenfalls auf der DVD 1 gespeicherten Video „Interior difunde imagenes de la agresiòn“ lässt sich erkennen, wie Beamte der Guardia Civil aus einer sie verfolgenden Menschenmenge heraus angegriffen werden. Es werden Gegenstände geworfen, darunter Absperrgitter.

All diese Videosequenzen zeigen die Anwendung von Gewalt, die sich – anders als im Sachverhalt, der dem Urteil des BGH vom 23. November 1983 („Startbahn West“; BGHSt 32, 165) zugrunde gelegen hat - nicht auf einen geographisch eng begrenzten Bereich („Frankfurter Flughafen“) beschränkt, sondern auf eine ganze Region, nämlich die ca. 32.000 qkm große Region Katalonien verteilt hat. Gerade wegen dieser räumlichen Ausbreitung hätte sie geeignet sein können, die spanische Regierung zum Einlenken gegenüber den Separatisten zu zwingen. Dies gilt umso mehr, als 17.000 Angehörige der katalanischen Polizei gegen die von der Bevölkerung ausgehenden Gewalttätigkeiten nicht nur nicht einschritten, sondern, wie Video 26 zeigt, die Gewaltanwendungen durch ihr Verhalten teilweise sogar aktiv förderten. Dass die spanische Regierung vor der angewendeten Gewalt letztlich nicht kapitulierte, vermag an der Tatbestandsmäßigkeit der Ausschreitungen unter der Ägide deutschen Strafrechts nichts zu ändern. § 81 Nr. 1 StGB ist kein reines Erfolgs-, sondern ein Unternehmensdelikt, bei dem gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB der Versuch der Tat, also der Versuch des hochverräterischen Angriffs auf die staatliche Integrität, deren materieller Vollendung gleichsteht. Als Erfolgsdelikt besäße § 81 Nr. 1 StGB auch nur symbolischen Charakter. Wollte man für die Tatbestandsverwirklichung eine Gewaltanwendung fordern, die den Staat in die Knie zwingt, gäbe es keine Strafrechtsordnung mehr, durch die der Täter zur Verantwortung gezogen werden könnte. Verbleibt es beim materiellen Versuch des Hochverrats, entscheidet über die Tatbestandsmäßigkeit der Gewalt deshalb die Prognose, ob von den staatlichen Institutionen erwartet werden

konnte und musste, dass sie dem ausgeübten Druck standhielten (LK-*Laufhütte/Kuschel*, StGB, 12. Aufl., § 81 Rn. 17). Eine eindeutige Aussage in diese Richtung - d.h. fehlende Tatbestandsmäßigkeit - wird man angesichts der vorhandenen Videoaufnahmen nicht treffen können.

Der Verfolgte handelte hinsichtlich der gewalttätigen Umsetzung der Unabhängigkeit Kataloniens auch vorsätzlich. Bereits am 20. September 2017 war es vor dem Gebäude des Regionalministeriums für Wirtschaft und Finanzen in Barcelona zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten, die von den zwischenzeitlich angeklagten Präsidenten der Vereinigungen ÒMNIUM und ANC mobilisiert worden waren, und Einsatzkräften der Guardia Civil gekommen. Die Polizeibeamten wurden daran gehindert, Durchsuchungen im Gebäude des Ministeriums durchzuführen, die der Auffindung von Unterlagen dienen, die Aufschluss über die für die Durchführung des Referendums Verantwortlichen geben und dessen Verhinderung ermöglichen sollten (Beschluss des Ermittlungsrichters am Obersten Gerichtshof in Madrid vom 21. März 2018, Ziff. 35 f., Seiten 42 ff.). Anlässlich eines Treffens der Polizeiführung der Mossos d'Esquadra mit Regierungsmitgliedern, darunter der Verfolgte, am 28. September 2017 informierte die Polizeiführung die Mitglieder der Regierung, dass - insbesondere in Ansehung der Ereignisse vom 20. September 2017, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Durchführung des Referendums standen - eine Eskalation der Gewalt für den Tag der Durchführung des Referendums am 1. Oktober 2017 zu erwarten stehe (Beschluss des Ermittlungsrichters am Obersten Gerichtshof in Madrid vom 21. März 2018, Ziff. 30, Seiten 32 ff.). Aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichts vom 7. September 2017, mit dem der Erlass 139/2017 über die Durchführung des Referendums ausgesetzt - und später, am 31. Oktober 2017, für verfassungswidrig erklärt - worden war, und aufgrund einer Entscheidung des Obergerichts Kataloniens (Tribunal Superior de Justicia de Catalunya), wonach die Polizei verpflichtet war, die 2.500 Wahllokale zu schließen und die Durchführung des Referendums im gesamten Gebiet der gut 32.000 qkm großen Region Katalonien zu verhindern (Seite 7 des Schreibens vom 26. April 2018), war dem Verfolgten bekannt, dass das Referendum nicht hätte durchgeführt werden dürfen. Trotz dieses Umstandes und obwohl ihm – insbesondere angesichts der gewalttätigen Auseinandersetzungen am 20. September 2017 – bekannt war, dass es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen könn-

te, sagte er das Referendum nicht nur nicht ab. Überdies wies er die ihm unterstellte autonome katalanische Regionalpolizei, die Mossos d'Esquadra, an, die Durchführung des Referendums sicherzustellen – entgegen den Vorgaben der spanischen Zentralregierung in Madrid, wonach der Polizei die Aufgabe zufiel, die Wahllokale zu schließen und die Durchführung des illegalen Referendums zu verhindern.

Nach deutschem Recht stünden dem Verfolgten auch keine Rechtfertigungsgründe, insbesondere keine mit Verfassungsrang, zur Verfügung. Gewalttätige Demonstrationen werden durch Art. 5 und 8 GG nicht geschützt. Diese Grundrechte erlauben allein den „geistigen Meinungskampf“ (BVerfGE 25, 256, 264 f.). Auch ein Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs. 4 GG ist bei Angriffen auf den staatlichen Bestand nicht in Erwägung zu ziehen (LK-*Laufhütte/Kuschel*, a.a.O. Rn. 29).

b)

Die Frage, ob das Verhalten des Verfolgten nach deutschem Recht als hochverräterisches Unternehmen im Sinne des § 81 Nr. 1 StGB einzuordnen ist, kann aber letztlich sogar dahinstehen, denn der Verfolgte hätte sich nach deutschem Recht wegen des an sich subsidiären Delikts des **schweren Landfriedensbruchs gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1, § 125a Satz 1 StGB** strafbar gemacht.

Den Grundtatbestand des § 125 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt unter anderem, wer sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt.

Die bereits angesprochenen Videosequenzen belegen Angriffe aus einer Menschenmenge heraus auf Beamte der Guardia Civil und deren Einsatzfahrzeuge. Diese Angriffe gefährdeten die öffentliche Sicherheit. Die Beamten wurden als Repräsentanten der staatlichen Institutionen attackiert. Dabei erreichten die Angriffe ein Ausmaß, dass das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit erschüttert wurde (vgl. hierzu BGH NStZ 2004, 618). Die Gewalttätigkeiten gegenüber den Polizeibeamten hat der Verfolgte als Täter zu verantworten. Täter eines Landfriedensbruchs ist nicht nur derjenige, der sich in der unfriedlichen Menschen-

menge aufhält. Die Zurechnung der durch eine solche Menschenmenge verübten Gewalttätigkeiten kann auch gegenüber einer vor Ort nicht anwesenden Person erfolgen. Insofern gelten die allgemeinen für § 25 StGB geltenden Grundsätze. Genau dies hat der Bundesgerichtshof in seinem vom Senat im Beschluss vom 5. April 2018 in Bezug genommenen Urteil vom 23. November 1983 (BGHSt 32, 165) ausgeführt.

Danach sind einer am Ort der Ausschreitungen nicht anwesenden Person die verübten Gewalttätigkeiten dann zuzurechnen, wenn sie durch ihr Verhalten bewirkt hat, dass Teilnehmer der Menschenmenge diese Gewalttätigkeiten begehen (BGHSt 5, 344).

Das Verhalten des Verfolgten hatte eine solche Wirkung. Obwohl er und andere Mitglieder der Regionalregierung am 28. September 2017 auf drohende Ausschreitungen am Tag des Referendums hingewiesen worden waren, unterließ er es – wie bereits erwähnt – pflichtwidrig, die Durchführung des Referendums zu verhindern. Eine Pflicht, das Referendum abzusagen, bestand für den Verfolgten deshalb, weil er mit Festlegung des Wahltages für ihn erkennbar die Gefahr der Begehung von Straftaten in Gestalt von gewalttätigen Ausschreitungen gegenüber Bediensteten des spanischen Staates geschaffen hatte. An dieser Verantwortlichkeit des Verfolgten ändert auch nichts, dass er persönlich nicht zu Gewalttätigkeiten aufgerufen, sondern für eine friedliche Durchführung des Referendums plädiert hat (vgl. insoweit BGHSt 2, 279).

Da es der Verfolgte in seiner Position als Regionalpräsident in der Hand hatte, über den weiteren Verlauf der Unabhängigkeitsbewegung zu entscheiden – insbesondere die Möglichkeit besaß, das Referendum abzusagen – , liegt zudem ein unbenannter besonders schwerer Fall der Tatbegehung gemäß § 125a Satz 1 StGB vor. Ein solcher besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs kommt namentlich dann in Betracht, wenn der Täter als Hintermann geistig eine maßgebende Rolle für das Verhalten der unfriedlichen Menschenmenge gespielt hat (vgl. *Fischer*, a.a.O. § 125 a Rn. 9). Auch eine besonders nachhaltige Störung der öffentlichen Sicherheit ist geeignet, einen besonders schweren Fall zu begründen (LK-*Krauß*, a.a.O., § 125 a Rn. 27).

§ 125 Abs. 2 StGB stünde bei sinngemäßer Anwendung deutschen Strafrechts einer Strafbarkeit des Verfolgten wegen Landfriedensbruchs nicht entgegen. Die Beamten der Guardia Civil, gegen die sich die Übergriffe vornehmlich richteten, waren zur Schließung der Wahllokale verpflichtet. Bei entsprechender Übertragung auf deutsche Verhältnisse war das Verhalten der Polizeibeamten rechtmäßig.

Mit der Subsumtion des Verhaltens des Verfolgten unter den Straftatbestand des Landfriedensbruchs ist dem Auslieferungserfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit gemäß § 3 Abs. 1 IRG Genüge getan. Beidseitige Strafbarkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der zu beurteilende Sachverhalt sich unter einen Straftatbestand des deutschen Rechts subsumieren lässt, der mit der Strafvorschrift des Auslands nahezu, wenn nicht vollständig, identisch ist. Ausreichend ist die Möglichkeit der Subsumtion unter irgendeine Strafnorm des deutschen Neben- oder Kernstrafrechts (Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Aufl., § 3 IRG Rn. 13). Diese Auffassung herrscht nicht nur in der Literatur vor. Ihr hängt auch die obergerichtliche Rechtsprechung an (vgl. OLG Jena NStZ-RR 1997, 11, 12; OLG Stuttgart GA 1966, 188, 189). Der von Teilen der Literatur vertretenen Gegenansicht (u. a. Ambos u. a./Kubiciel, Rechtshilferecht in Strafsachen, § 3 Rn. 26), die eine rechtliche Kongruenz der Strafvorschriften fordert, ist daher nicht zu folgen. Wollte man sie gleichwohl vertreten, wäre eine Divergenzvorlage nach § 42 IRG an den Bundesgerichtshof die notwendige Folge.

## II.

Als auslieferungsfähig stellt sich auch der weitere erhobene Vorwurf der Veruntreuung öffentlicher Gelder dar. Wie der Senat in seinem Beschluss vom 5. April 2018 bereits ausgeführt hat, deutet derzeit nichts darauf hin, dass eine Auslieferung des Verfolgten wegen dieser Tat „von vornherein unzulässig“ im Sinne des § 15 Abs. 2 IRG sein könnte.

Die spanische Justiz hat den erhobenen Vorwurf der Veruntreuung öffentlicher Gelder - was, wie der Senat festgestellt hat (Beschluss Seite 11 ff.), zulässig ist - nach eigenen rechtlichen Maßstäben als Katalogtat der „Korruption“ im Sinne des § 81 Nr. 4 IRG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl eingeordnet. Eine rechtliche Überprüfung dieser Zuordnung durch den vollstreckenden Staat scheidet



aus (Ambos u. a./Meyer, a.a.O., § 81 IRG Rn. 880). Dieser prüft allein, ob sich der mitgeteilte Sachverhalt dem benannten ausländischen Tatbestand und der bezeichneten Deliktsguppe zuordnen lässt, wobei eine grobe Zuordnung ausreicht (OLG Karlsruhe NStZ 2007, 111; Ambos u. a./Meyer, a.a.O., § 81 IRG Rn. 880). Die Tatbeschreibung in den Auslieferungsunterlagen muss dazu Art und Ausmaß des erhobenen Vorwurfs erkennen lassen (OLG Karlsruhe NStZ-RR 2007, 376), was die Unterbreitung einer hinreichend konkreten Darstellung des Sachverhalts im Sinne des § 83 a Abs. 1 Nr. 5 IRG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 lit.e RbEuHB voraussetzt, wobei die Anforderungen an diese Sachverhaltsdarstellung nicht überspannt werden dürfen (OLG Karlsruhe StV 2005, 402; Ambos u. a./Meyer, a.a.O., § 81 IRG Rn. 880).

Diesen Erfordernissen wird der aktuelle Inhalt der Auslieferungsunterlagen gerecht. Auf Bitten des Senats haben die spanischen Justizbehörden den Vorwurf der „korruptiven“ Veruntreuung öffentlicher Gelder näher erläutert. Die ergänzende Stellungnahme befindet sich in deutscher Übersetzung in Bd. IV Bl. 1035 ff. der Akten. Aus ihr wird im Zusammenhang mit den Ausführungen im Beschluss des Ermittlungsrichters am Obersten Gerichtshof in Madrid vom 21. März 2018 deutlich, dass die Regierung der Autonomen Region Katalonien am selben Tag, an dem das Verfassungsgericht die Anwendung des Erlasses über die Durchführung des Referendums am 1. Oktober 2017 aussetzte, nämlich am 7. September 2017, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Wahlganges bewilligte, unter anderem den Druck und die Verteilung von Wahlmaterial, die Erstellung einer Webseite und die Durchführung von Kommunikationskampagnen (Beschluss des Ermittlungsrichters am Obersten Gerichtshof in Madrid vom 21. März 2018, Ziffer 26, Seite 28 ff.), wodurch für Vorbereitung und Durchführung des Referendums Kosten von insgesamt 1.602.001,57 € anfielen (Beschluss des Ermittlungsrichters am Obersten Gerichtshof in Madrid vom 21. März 2018, Ziffer 32, Seite 36).

Dieser Sachverhalt lässt sich gemäß § 81 Nr. 4 IRG dem nach spanischem Recht als Korruption anzusehenden Veruntreuungstatbestand des Art. 252 i.V.m. Art. 432 des spanischen *Codigo Penal* zuordnen, denn danach hat der Verfolgte - nach dem allein ausschlaggebenden Vorbringen der spanischen Justizbehörden - öffentliche Gelder zur Durchführung eines rechtswidrigen, weil verbotenen Unabhängigkeitsreferendums für die

Region Katalonien eingesetzt. Diese Zuordnung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass durch die Regionalregierung offensichtlich einige von ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Referendums eingegangene Verbindlichkeiten nicht beglichen wurden. Dem Vermögensstrafrecht ist die Rechtsfigur eines „Gefährdungsschadens“ durch Eingehen einer Leistungsverpflichtung nicht fremd. Einer Klärung ist die Frage, ob das spanische Recht wie das deutsche Recht einen solchen Gefährdungsschaden kennt, im Auslieferungsverfahren allerdings genauso wenig zuzuführen wie die weitere Frage, ob der Verfolgte einen solchen Schaden durch von ihm verantwortete Vertragsabschlüsse herbeigeführt hat. Es ist bei Katalogtaten des Art. 2 Abs. 2 Rb-EUHB grundsätzlich weder Sache des ersuchten Staates, den hinreichenden Tatverdacht anhand der ausländischen Strafvorschriften zu überprüfen, was sich schon daran zeigt, dass diese Strafvorschriften vom ersuchenden Staat gar nicht benannt werden müssen (OLG Frankfurt NStZ-RR 2011, 341), noch erfolgt eine Tatverdachtsprüfung nach nationalem Recht, weil dies den Verzicht auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit konterkarieren würde.

Deshalb ist es für die Zulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten wegen „Verwendung öffentlicher Gelder“ gänzlich unerheblich, ob sich der in den Auslieferungsunterlagen mitgeteilte Sachverhalt auch unter den Tatbestand des § 266 des deutschen Strafgesetzbuchs subsumieren lässt. Gleichwohl ist auch dies der Fall. Eine Untreue im Sinne des Grundtatbestandes des § 266 StGB, der Treuebruchsuntreue, begeht, wer die ihm obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen zu wahren, verletzt und dadurch dem betreuten Vermögen einen Nachteil zufügt.

Als Präsident der Autonomen Region Kataloniens und als damit oberster Repräsentant der regionalen Administrative hatte der Verfolgte Verfügungsgewalt über öffentliche Gelder. Zugleich oblag ihm aufgrund seines Amtes die Pflicht, diese Gelder nicht in einer den staatlichen Interessen zuwiderlaufenden Art und Weise zu verwenden. Gegen diese Pflicht hat der Verfolgte ausweislich der Auslieferungsunterlagen dadurch verstoßen, dass er die Regionalregierung verpflichtende Verträge unter anderem für die Herstellung und Lieferung von Wahlmaterial abschloss. Durch den Abschluss der Verträge trat für den spanischen Staat – nach deutschem Recht - bereits ein Vermögensnachteil ein. Auch wenn einzelne Rechnungen durch die Regionalregierung im Nachhinein gegenüber Lieferanten

nicht beglichen wurden, bedeutete bereits die Verpflichtung zur Zahlung eine Gefährdung staatlichen Vermögens, da eine Zahlungsverpflichtung der öffentlichen Hand für Leistungen begründet wurde, die nicht im öffentlichen Interesse lagen.

Dass der Verfolgte im Auslieferungsverfahren vorgetragen hat, öffentliche Gelder nicht eingesetzt zu haben und dass es Äußerungen des spanischen Finanzministers gegenüber der Presse gegeben haben soll, dass diese Angaben zutreffen, ist für das Auslieferungsverfahren ohne Belang. Dieser Vortrag berührt die Schuldfrage, die im Verfahren über die Auslieferung nicht geprüft wird, sondern deren Klärung dem Strafverfahren im ersuchenden Staat vorbehalten bleibt.

### III.

Auslieferungshindernisse sind nicht erkennbar. Insbesondere ergeben sich solche nicht aus der „politischen Dimension“ des Auslieferungsbegehrens. Zwar handelt es sich bei der Rebellion nach spanischem Recht bzw. dem Hochverrat nach deutschem Recht um politische Straftaten. § 6 Abs. 1 IRG, der die Auslieferung zur Verfolgung politischer Straftaten grundsätzlich verbietet, findet aber wegen § 82 IRG im Auslieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine Anwendung. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, dass dem Verfolgten im spanischen Strafverfahren eine politische Verfolgung im Sinne des § 6 Abs. 2 IRG droht. § 6 Abs. 2 IRG verbietet die Auslieferung zur sogenannten „diskriminierenden Strafverfolgung“. Eine politische Strafverfolgung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn dem Verfolgten im durchzuführenden Strafverfahren eine Verschärfung seiner Situation als Beschuldigter allein deshalb droht, weil er bestimmte politische Ansichten vertritt. Dies ist, wie § 82 Abs. 1 IRG zeigt, nicht bereits deshalb der Fall, weil die Beschuldigung in einer politischen Straftat besteht. Insoweit ist es das Recht eines demokratischen Rechtsstaates, Angriffe auf seinen Bestand auch mit Mitteln des Strafrechts zu begegnen. Politische Verfolgung im Sinne des § 6 Abs. 2 IRG zeigt sich vielmehr darin, dass dem wegen einer nicht-politischen Tat Verfolgten allein wegen seiner politischen Gesinnung eine besonders intensive und harte Sanktionierung droht (Ambos u.a./Kubicek, a.a.O., § 6 IRG Rn. 67).

Auch die hohe Strafdrohung des Tatbestandes der Rebellion im spanischen Recht (Freiheitsstrafe bis zu 25 Jahren) begründet kein Auslieferungshindernis gemäß § 73 IRG. Auf die Entscheidung des OLG Dresden – Auslieferung zur Verfolgung eines Betrugers bei angedrohter Freiheitsstrafe von 30 Jahren (NStZ-RR 2009, 241) – weise ich exemplarisch hin.

#### IV.

Bewilligungshindernisse nach § 83 b IRG stehen nicht im Raum.

#### V.

Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG. Im Senatsbeschluss vom 5. April 2018 wurde der Verfolgte, der sich dem spanischen Strafverfahren durch Ausreise nach Belgien bereits entzogen hat, vom Vollzug der Auslieferungshaft nur deshalb verschont, weil der Senat davon ausging, dass eine Auslieferung wegen des von spanischer Seite erhobenen Vorwurfs der Rebellion nicht erfolgen werde. Diese Begründung trägt angesichts der geänderten Sachlage nicht mehr. Eine Auslieferung wegen Rebellion ist nicht von vornherein unzulässig. Die erhebliche Strafdrohung begründet, wie die Flucht des Verfolgten im vergangenen Jahr nach Belgien zeigt, erheblichen Fluchtanreiz.

#### VI.

Dem Verfolgten ist vor der Entscheidung gemäß § 77 IRG i.V.m. § 33 Abs. 4 StPO kein rechtliches Gehör zu gewähren (vgl. hierzu OLG Celle, Beschluss vom 19. August 1998 – 3 ARs 3/98 –, StraFo 1998, 389, 390). Es liegt auf der Hand, dass die Gewährung rechtlichen Gehörs den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Kenntnis von dem Umstand, dass eine Auslieferung nach Spanien auch unter dem Gesichtspunkt der Rebellion in Betracht gezogen werden kann, ist geeignet, den Fluchtanreiz zu begründen. Dass der Verfolgte bislang seinen Meldeauflagen nachgekommen ist, vermag hieran nichts zu ändern.

#### VII.

Ergänzend teile ich mit, dass für den 15. Mai 2018 durch den Richter beim Amtsgericht ... ein Anhörungstermin gemäß § 28 IRG anberaumt wurde und die Bevollmächtigten des

Verfolgten mit Schriftsatz vom 8. Mai 2018 um Auskunft gebeten haben, ob seitens der spanischen Behörden bereits auf die gestellten Nachfragen geantwortet wurde. Diese Auskunft wurde noch nicht erteilt.

Im Auftrag